

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VII. Band I.

Nro. 16.

Samstag, den 7. April 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Auszug

aus

der vom kais. französischen Ministerium der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 23. Februar 1855 erlassenen Verordnung über die im Juni d. J. in Paris stattfindende Zuchtvieh-Ausstellung.

Art. 1. Vom 1. bis 9. Brachmonat 1855 wird in Paris eine allgemeine Ausstellung von französischem und fremdem Zuchtvieh stattfinden.

Art. 2. Die Ausstellung ist für männliches und weibliches Hornvieh, für Schafe, Schweine und Geflügel bestimmt.

Das auszustellende Vieh zerfällt in zwei Abtheilungen.

Zur ersten Abtheilung gehören diejenigen Thiere fremder Rasse, welche im Auslande geboren und aufgezogen, und die in Frankreich eingeführt wurden, seien sie das Eigenthum von Franzosen oder von Ausländern.

Zur zweiten Abtheilung gehören die Thiere von französischer sowol als ausländischer Rasse, rein oder vermischt, geboren und aufgezogen in Frankreich.

Art. 3. Die Preise für die verschiedenen Sektionen, Klassen und Kategorien von Thieren werden auf folgende Weise vertheilt:

I. Abtheilung.

Thiere fremder Rasse, welche im Auslande geboren und aufgezogen, und die in Frankreich eingeführt wurden, seien sie das Eigenthum von Franzosen oder von Ausländern.

I. Klasse. Hornvieh.

Erste Kategorie. Verebelte Durham-Rasse, mit kurzen Hörnern:

Männliche.

1. Preis	Fr. 1000	} 2700
2. "	" 900	
3. "	" 800	

Weibliche.

1. Preis	Fr. 700	} 1800
2. "	" 600	
3. "	" 500	

Zweite Kategorie. Alle englischen Rassen außer der
Durham-Rasse:

Männliche.

1. Preis	Fr. 1000	} 3400
2. "	" 900	
3. "	" 800	
4. "	" 700	

Weibliche.

1. Preis	Fr. 700	} 2200
2. "	" 600	
3. "	" 500	
4. "	" 400	

Dritte Kategorie. Holländische, schweizerische und
andere, oben nicht genannte Rassen:

Männliche.

1. Preis	Fr. 1000	} 3400
2. "	" 900	
3. "	" 800	
4. "	" 700	

Weibliche.

1. Preis	Fr. 700	} 2200
2. "	" 600	
3. "	" 500	
4. "	" 400	

II. Klasse. Schafe.

Erste Kategorie. Merino- und Metismerino-Rassen:

Männliche.

1. Preis	Fr. 600	} 1950
2. "	" 500	
3. "	" 450	
4. "	" 400	

Drei weibliche Schafe zusammen (lots de 3 brebis).

1. Preis	Fr. 300	} 830
2. "	" 280	
3. "	" 250	

Zweite Kategorie. Langwollige Rassen:

Männliche.

1. Preis	Fr. 600	} 1950
2. "	" 500	
3. "	" 450	
4. "	" 400	

3 weibliche Schafe zusammen.

1. Preis	Fr. 300	} 830
2. "	" 280	
3. "	" 250	

Dritte Kategorie. Kurzwollige Rassen:

Männliche.

1. Preis	Fr. 600	} 1950
2. "	" 500	
3. "	" 450	
4. "	" 400	

3 weibliche Schafe zusammen.

1. Preis	Fr. 300	} 830
2. "	" 280	
3. "	" 250	

III. Klasse. Schweine.

Erste Kategorie. Große Rassen:

Männliche.

1. Preis	Fr. 300	} 750
2. "	" 250	
3. "	" 200	

Weibliche.		
1. Preis	Fr. 200	}
2. "	" 180	
		380

Zweite Kategorie. Kleine Rassen:

Männliche.		
1. Preis	Fr. 300	}
2. "	" 250	
3. "	" 200	
		750

Weibliche.		
1. Preis	Fr. 200	}
2. "	" 180	
3. "	" 150	
		530

II. Abtheilung.

Thiere von französischer sowol als ausländischer Rasse, rein oder vermischt, geboren und aufgezogen in Frankreich.

(Diese Abtheilung ist hier darum nicht aufgenommen worden, weil sie die Schweiz nicht berührt.)

Art. 4. Um zur Ausstellung zugelassen zu werden, müssen die männlichen Hornvieh- und Schafarten vor dem 1. Mai 1854, und die weiblichen vor dem 1. Wintermonat 1853 geboren worden sein.

Die männlichen, so wie auch die weiblichen Schweine müssen vor dem 1. Weinmonat 1854 zur Welt gekommen sein.

Alle Stiere sollen mit Ringen und Strifen versehen sein, damit sie sicher angebunden werden können; die Eber dagegen sind zu ringeln (boucler).

Art. 5. Von der Ausstellung sind alle diejenigen Thiere ausgeschlossen, welche die Jury als übertrieben gemästet erklärt.

Art. 6. Die für das Hornvieh, die Schafe und Schweine bestimmten ersten Preise erhalten eine goldene Medaille; die zweiten Preise eine silberne und die andern Preise eine bronzene Medaille.

Ist ein Thier, welches einen Preis erhalten hat, bei seinem Aussteller nicht geboren worden, so erhält derjenige, bei dem es zur Welt kam, eine gleiche Medaille wie der Aussteller des gedachten Thieres.

Falls ein Aussteller mehrere Thiere aufgezogen hat, auf welche Preise fielen, oder wenn er auch bloß ein Stück Vieh produzierte, das von der Jury als besonders merkwürdig erklärt wurde, so kann ihm, auf den Vorschlag der gedachten Jury, eine goldene Medaille in großem Maße zugesprochen werden.

Art. 7. Mit Thieren, welche bei einer frühern allgemeinen Ausstellung Preise erhalten haben, darf neuerdings nur auf Preise eines höhern Grades, als der frühere war, konkurirt werden.

Art. 8. Jeder, der überwiesen wird, ein Thier, dessen Eigenthümer er nicht ist, als ihm zugehörend ausgestellt zu haben, oder der die Zeichen, welche das Thier hatte, auf irgend eine Weise entfernt, oder auch eine falsche Angabe vom Alter oder der Rasse macht, kann von der Jury für längere oder kürzere Zeit von der Theilnahme an der Ausstellung ausgeschlossen werden.

Art. 9. Der Eigenthümer eines zur Ausstellung gebrachten Thieres kann in jeder Kategorie und von jedem Geschlechte nur einen Preis erhalten.

Er darf aber so viele Thiere als er will in allen Kategorien vorweisen.

Art. 10. In dem Falle, wo die Jury finden sollte, daß mehrere, dem gleichen Aussteller zugehörigen Thiere in der nämlichen Kategorie Preise verdient hätten, so kann sie diesem Aussteller bloß einen Preis zuerkennen; allein es ist ihr freigestellt, ihm eine oder mehrere Ehrenmeldungen zu bewilligen, welche durch bronzene Medaillen konstatirt werden.

Art. 11. Der Jury wird eine Summe von 2000 Franken zur Verfügung gestellt, damit sie dieselbe, sammt silbernen Medaillen, an Dienstboten austheilen kann, welche sich durch geschickte Behandlung der Thiere, die Preise erhalten, ausgezeichnet haben.

Bei gleichem Verdienste wird die Jury die Dauer der Behandlung in Betracht ziehen.

Kein Preis darf Fr. 100 übersteigen, noch geringer als Fr. 50 sein.

Art. 12. Der Minister der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird zwei Spezialjuries ernennen, nämlich eine für das Hornvieh, die andere für die Schafe und Schweine &c.

Jede Jury besteht aus zwei Mitgliedern der Verwaltung, aus vier französischen und aus fremden Proprietären, die von den Juries bezeichnet werden sollen.

Art. 13. Die Aussteller erhalten die Preise und Medaillen nach dem Ausspruche der Juries.

Der Ausspruch geschieht durch Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen hat der Präsident den Stichentscheid zu geben.

Zur Berathung müssen 5 Mitglieder anwesend sein.

Art. 14. Die Polizei bei der Ausstellung kommt ausschließlich einem vom Minister der Landwirthschaft,

des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnen den Generalkommissär zu.

Unter ihm stehen Angestellte, welche die für die Ausstellung angekommenen Thiere in Empfang zu nehmen, zu klassifiziren und zu überwachen haben; denen ferner obliegt, die Deklarationen der Aussteller einzuschreiben, den Jurysrichtern bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten, und mit einem Worte für einen guten und schnellen Geschäftsgang zu sorgen.

Den genannten Angestellten sind hinwieder Agenten untergeordnet.

Während den Verhandlungen der Jury ist Niemandem der Eintritt in den Umfang der Ausstellung gestattet.

Art. 15. Die Ausstellung vom Jahr 1855 dauert vom ersten bis zum neunten des kommenden Brachmonats.

Der Staat sorgt für kostenfreie Unterbringung der Thiere.

Die Geleits- und Transportkosten hingegen sind von den Ausstellern zu tragen.

Art. 16. Den Eigenthümern von Thieren, auf welche erste und zweite Preise gekommen sind, werden Entschädigungen geleistet.

Die an die Ausstellung gesandten fremden Thiere werden von der französischen Gränze an auf Kosten des Staates transportirt.

Art. 17. Alle Thiere müssen Freitags den 1. Juni auf den zur Ausstellung bestimmten Platz gebracht werden, allwo man sie von Morgens 8 Uhr an bis Nachmittags 2 Uhr in Empfang nimmt; nach dieser Zeit wird hingegen kein Stück Vieh mehr zugelassen.

Am Samstag, Sonntag und Montag (nämlich am 2., 3. und 4. Juni) finden die Klassifikationen der Thiere und die Verrichtungen der Jury statt.

Am 5. und 6. Juni wird die öffentliche Ausstellung unter nachstehenden Bedingungen stattfinden :

Am 5. Juni, als dem ersten Tage, von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends. Die Eintrittsgebühr beträgt 3 Franken für jede Person.

Am 6. Juni, als dem zweiten Tage, von 9 Uhr Morgen bis 5 Uhr Abends. Eintritt Fr. 2 für eine Person.

Am 7. Juni ist Preisaustheilung und Gratisausstellung.

Am 8. Juni ist Ausstellung und Verkauf aus freier Hand oder durch Versteigerung der Thiere, von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags. Eintrittspreis 50 Centimen für jede Person.

Die Eigenthümer von Thieren, welche Preise erhalten haben, sind gehalten, dieselben am 9. Juni, den ganzen Tag, behufs der Bezeichnung u. a. m. den Kommissären zur Verfügung zu stellen.

Art. 18. Die Aussteller müssen dem Ministerium der Landwirtschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, vor dem Beginn der Ausstellung, eine schriftliche Erklärung einsenden.

Diese Deklaration muß den Namen des Eigenthümers von auszustellendem Vieh, die Klasse, in welcher er seine Thiere konkuriren lassen will, ferner den Ort ihrer Geburt, ihre Rasse und ihr Alter, so wie die Dauer des Besitzes enthalten, nach dem Muster, welches dieser Verordnung beigelegt ist. (S. Seite 306 hienach.)

Art. 19. Die verschiedenen Deklarationen müssen spätestens am Donnerstag Abend, den 24. Mai, im Besitze des Ministeriums sein, indem alsdann die Einschreibungen geschlossen und kein noch nicht deklarirtes Thier zur Ausstellung mehr zugelassen werden wird.

Diejenigen Aussteller, welche auf Zusendung ihrer Thiere verzichten sollten, sind dringend gebeten, ihre Verzichtleistung wenigstens fünf Tage vor Eröffnung der Ausstellung dem Ministerium schriftlich anzuzeigen, indem die Namen derjenigen, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen, im Umkreis der Ausstellung angeschlagen werden.

Art. 20. Während der Ausstellung müssen die Aussteller ihre Thiere auf ihre Kosten unterhalten, und zu den von den Kommissären zu bestimmenden Stunden besorgen.

Die Verwaltung liefert die nöthige Streue, und läßt Tags und Nachts das Vieh bewachen.

Art. 21. Die Medaillen werden den mit Preisen gekrönten Ausstellern in dem Augenblicke zugestellt, wo ihr Name in der am 7. Brachmonat stattfindenden öffentlichen Sitzung ausgerufen wird.

Art. 22. Den fremden Ausstellern werden ihre Preise sogleich ausbezahlt.

Art. 23. (Für Schweizer nicht von Interesse.)

Art. 24. Die Thiere, welche keine Preise erhalten haben, müssen von ihren Eigenthümern oder Käufern am Freitag, den 8. Juni, von Mittag an, weggeführt werden; was Abends vor 4 Uhr geschehen sein soll.

Art. 25. Die Aussteller haben ihre Thiere entweder selbst, oder durch ihre Abgeordneten oder Dienstboten

vom Freitag, den 8. Brachmonat, Morgens um 8 Uhr an, zu überwachen, weil die Verantwortlichkeit des Kommissariats nach dem Beginn des Verkaufes nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Art. 26. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorliegende Verordnung wird von der Jury beurtheilt.

Art. 27. Nach der Preisauskündung muß der Generalkommissär die Protokolle über die verschiedenen Verhandlungen während der Ausstellung, so wie die Berichte von jeder Jury unverzüglich dem Minister der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten einfenden.

Art. 28. Alle Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind und bleiben in Kraft für die Jahre 1855, 1856 und 1857.

Paris, den 23. Hornung 1855.

Sign. **E. Rouher.**

Formular zu einer Defflaration.

Je soussigné (propriétaire ou fermier), demeurant à
 déclare vouloir présenter au concours de Paris, du 1^{er} Juin prochain :
 (Indiquer séparément, dans le tableau ci-dessous, chacun des animaux que l'on a l'intention de présenter au concours.)

ESPÈCE. <small>(Bovine, ovine, porcine ou autre.)</small>	RACE.	SEXE.	ROBE.	NUMEROS AUX SABOTS ou aux cornes et autres signes particuliers propres à faire distinguer l'animal.	GÉNÉA- LOGIE		ÂGE.	NÉ CHEZ. <small>(Indiquer la date de la naissance, si on la connait.)</small>	ÉLEVÉ chez.	OBSRVATIONS. <small>(Indiquer les prix pré- cédemment obtenus, la généalogie complète de l'animal, tous détails propres à le faire appréc- cier, et la durée de la possession.)</small>
					Son père.	Sa mère.				

Certifiant sincères et véritables les renseignements ci-dessus, et m'engageant à présenter ledit animal (ou lesdits animaux) le vendredi 1^{er} Juin 1855, au concours de Paris, de huit heures du matin à deux heures du soir.

A

, le

1855.

(Signer.)

(Indication du fondé de pouvoirs, s'il y en a un.)

Formular zur Ertheilung einer Vollmacht.

Je soussigné (propriétaire ou fermier), demeurant à
donne pouvoir au sieur
de
, pour moi et en mon nom, présenter au prochain concours général
agricole de Paris un (*désignation de l'animal*),

recevoir la médaille et le prix qu'il pourra mériter, en donner quittance et se soumettre à
toutes les conditions du concours,

Bon pour pouvoir :

(*Signer.*)

(Faire viser par le maire, dont la signature devra elle-même être légalisée par le préfet ou le sous-préfet.)

(Ce pouvoir doit être donné sur *papier timbré* à 35 centimes, et être enregistré.)

Summarische Uebersicht der Einfuhr von Lebensmitteln

vom 16. bis zum 31. März 1855.

	I. Zollgebiet.		II. Zoll- gebiet.	III. Zollgebiet.		IV. Zollgebiet.		V. Zollgebiet.		VI. Zollgebiet.		Total.
	Franz. Richtung.	Deutsche Richtung.		Deutsche Richtung.	Ital. Richtung.	Lombard. Richtung.	Piemont. Richtung.	Franz. Richtung.	Savoy. Richtung.	Franz. Richtung.	Sardin. Richtung.	
	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.
Korn	4,254	10,256	26,800	27,528	56	2,422	55	484	—	776	1,649	74,280
Hoggen	—	20	219	265	336	818	87	—	—	—	—	1,745
Gerste	3	428	1,422	859	—	—	—	2	4	22	12	2,752
Haber	152	1,477	5,222	2,937	—	33	604	72	5	37	3,616	14,155
Mais	14,625	30	175	265	742	6,093	578	—	—	—	5	22,513
Bohnen	54	18	519	45	5	—	—	1	—	160	6	803
Erbfen	55	55	120	28	—	—	—	15	—	20	—	293
Reis	56	2	20	16	221	471	2,235	5	—	—	362	3,388
Gerste, gerollten. Gries	7	46	76	152	—	—	—	46	—	222	13	562
Mehl	1,299	855	1,484	671	691	202	41	6,476	—	3,784	79	15,582
Brot	68	45	83	12	—	—	—	1	—	13	—	222
Wein	2,876	3,358	146	44	21	546	180	2,435	32	947	5,326	15,911
Fleisch	4	9	3	4	3	—	—	5	—	16	1	45
	Zugthierlasten.		Zugthierl.	Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierl.
Kartoffeln	2	126	136	60	—	—	2	2	—	32	4	364

Auszug aus der vom kais. französischen Ministerium der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 23. Februar 1855 erlassenen Verordnung über die im Juni d. J. in Paris stattfindende Zuchtvieh-Ausstellung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1855
Date	
Data	
Seite	295-308
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 622

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.